

## DIENSTANWEISUNG

### zur Regelung der Obliegenheiten der Landschaftswacht

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz -LG-) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 791) und in Verbindung mit der Anlage 3 des Runderlasses des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 05.05.1977 (MBI. NW Seite 608) ergehen folgende Regelungen:

Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft hat dem amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz weitgesteckte Ziele gesetzt. Es geht darum, unsere natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern. Dies soll erreicht werden

- durch Sicherung oder Herstellung eines ausgewogenen Naturhaushalts sowie
- durch Schutz, Pflege und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Darüber hinaus soll die freie Landschaft für die Erholung der Menschen erschlossen werden.

Das Landschaftsgesetz stellt hierzu ein umfangreiches Instrumentarium zur Verfügung. Es überträgt den Landschaftsbehörden und den bei ihnen gebildeten Beiräten große, zum Teil ganz neuartige Aufgaben.

Alle Bemühungen wären jedoch vergeblich, wenn die verantwortlichen Stellen nicht oder nur unzureichend über das, was in der Landschaft geschieht, unterrichtet werden.

Das Gesetz hat die entscheidende Mittlerfunktion zwischen landschaftlicher Wirklichkeit und behördlicher Aktivität der Landschaftswacht zugeordnet. Die Landschaftswacht wird aus den Beauftragten für den Außendienst gebildet. Sie soll die zuständigen Behörden **über nachteilige Veränderungen in der Landschaft benachrichtigen** und darauf hinwirken, dass Schäden von Natur und Landschaft abgewendet werden.

#### Dienstbezirke

Das Kreisgebiet umfasst 18 Dienstbezirke der Landschaftswacht. Die Abgrenzungen der Dienstbezirke werden den jeweiligen Beauftragten im Rahmen ihrer Bestellung mittels einer Karte bekanntgegeben.

Im Allgemeinen soll sich die Tätigkeit der Beauftragten auf den jeweiligen Dienstbezirk beschränken. Bezirksüberschreitende Tätigkeit erfordert eine Absprache mit der/dem betroffenen Beauftragten und der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein Kreises Neuss.

#### Aufgaben

Die/Der Beauftragte soll sich mit den landschaftlichen Gegebenheiten des Dienstbezirks vertraut machen, alle Veränderungen registrieren und dabei besonders auf folgende Eingriffe in die Landschaft achten:

- ungenehmigte bauliche Betätigung einschließlich der nicht erlaubten Anlage von Campingplätzen o. ä. Einrichtungen im Außenbereich
- ungenehmigte Abgrabungen und Anschüttungen
- nicht genehmigte Rodungen von Wald, Wallhecken oder Feldgehölzen
- nicht genehmigte Anlage von Wildfreigehegen oder Fischteichen
- Flämmen oder unzulässige Verwendung von Herbiziden auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen oder Wegrändern
- Umpflügen von Feldern bis unmittelbar an den Rand eines Wirtschaftsweges
- wilde Müllkippen
- ungenehmigte Schilder oder Reklameflächen.

### **Geschützte Flächen und Landschaftsbestandteile**

Die besonders geschützten Flächen und Landschaftsbestandteile in den Dienstbezirken sind dem Landschaftsplan zu entnehmen. Zustand und Entwicklung dieser Flächen sind sorgfältig zu beobachten. Auch Veränderungen, die nicht oder nicht unmittelbar auf menschliche Eingriffe zurückzuführen sind, sollen beachtet und gemeldet werden.

Vorschläge bezüglich Unterhaltung und Pflege bestehender Schutzgebiete sind erwünscht.

### **Untere Landschaftsbehörde**

Ansprechpartner beim Rhein-Kreis Neuss ist die Untere Landschaftsbehörde. Diese übernimmt gegebenenfalls erforderliche Ermittlungen und Verhandlungen.

Daneben empfiehlt sich ein guter Kontakt zu den örtlichen Behörden, namentlich zum Ordnungsamt, zum Bauamt, zur Polizei und zur Unteren Forstbehörde.

Die Namen der Beauftragten für den Außendienst werden folgenden Dienststellen mitgeteilt:

- dem Ordnungsamt des Rhein-Kreises Neuss
- der Kreispolizeibehörde
- dem Forstamt Niederrhein in Wesel
- den kreisangehörigen Städten und Gemeinden.

Wichtige Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, sind unmittelbar der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei bzw. -wenn es sich um Angelegenheiten des Waldes handelt- auch der Unteren Forstbehörde zu melden.

### **Umgang mit der Bevölkerung**

Besonnenheit und Höflichkeit sind im Umgang mit der Bevölkerung oberstes Gebot. Die/Der Beauftragte ist ehrenamtlich in einem öffentlichen Amt tätig; sie/er ist jedoch nicht Hilfspolizeibeamte(r) oder Hilfsbeamte(r) der Staatsanwaltschaft; staatliche Zwangsgewalt steht der/dem Beauftragten daher nicht zu. Auseinandersetzungen sind zu vermeiden.

### **Betreten von Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben der/dem Beauftragten für den Außendienst **nach vorheriger Unterrichtung** das Betreten von Grundstücken zu gestatten.

Das Betretungsrecht bezieht sich nicht auf den privaten Wohnbereich einschließlich der Hofräume und Hausgärten.

### **Dienstabzeichen und -ausweis**

Während der Tätigkeit als Beauftragte(r) für den Außendienst sind das ausgehändigte Dienstabzeichen zu tragen sowie der Dienstausweis mitzuführen. Der Ausweis ist auf Verlangen vorzuzeigen.

### **Tätigkeitsbuch**

Es ist ein Tätigkeitsbuch zu führen. Knappe, stichwortartige Eintragungen genügen. Ort, Datum und Uhrzeit sollten bei den Eintragungen angegeben werden.

Das Tätigkeitsbuch ist auf Verlangen vorzulegen.

### **Unfallschutz**

Die ehrenamtlich Tätigen gehören der gesetzlichen Unfallversicherung an.

Bei Ausübung der Tätigkeit erlittene Unfälle sind unverzüglich der Unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.

**Pflicht zur Verschwiegenheit**

Die/Der Beauftragte für den Außendienst ist, wie in der Bestellung zum Ausdruck gebracht, Amtsträger.

Deshalb ist sie/er verpflichtet, über die bei der Ausübung der Tätigkeit bekanntgewordenen oder als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft in der Landschaftswacht beendet ist.

Die vorliegende Dienstanweisung zur Regelung der Obliegenheiten der Landschaftswacht innerhalb des Rhein-Kreises Neuss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Dienstanweisung vom 06. Oktober 1999 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Neuss/Grevenbroich, den 20.07.2010

Rhein-Kreis Neuss  
Der Landrat  
als Untere Landschaftsbehörde

In Vertretung

Steinmetz  
Allgemeiner Vertreter des Landrates